Gemeinde Aldrans

KUNDMACHUNG

850/00/WLVO-2021

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2021 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen.

§ 1 Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung der Kosten der Gemeinde- Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Gebühren in der Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Benützungsgebühr sowie einer Zählermietgebühr.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr dient der teilweisen Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Herstellung der zum Anschlusszeitpunkt bestehenden Wasserversorgungsanlagen entstanden sind.

(2) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des bewilligten Bauvorhabens an die Gemeindewasserleitung.

(3) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr der auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude ist die Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011, LGBl. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr 173/2021 sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 6 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 6 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau abgerissener Gebäude auf einem bereits angeschlossenen Grundstück entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Sofern die frühere Anschlussgebühr auf der Grundlage der verbauten Fläche und der Geschoßzahl vorgeschrieben wurde, gilt als frühere Bemessungsgrundlage das Produkt von verbauter Fläche mal Geschoßzahl mal Geschoßhöhe.

(5) Die Anschlussgebühr für Gebäude beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung € 2,86 pro m³ der Bemessungsgrundlage, bei unbebauten Grundstücken jedoch mindestens € 858,00, dies entspricht einer Bemessungsgrundlage von 300 m³. Bei einer späteren Baumaßnahme wird jene Kubatur, für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde, zur Gänze angerechnet. Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr pro m³ Fassungsraum € 14,00.

(6) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen Tennen, Städel, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Unterstände (Holzlegen) und Schuppen, die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Absatz 3 gegeben ist);

§ 3 Benützungsgebühr

(1) Die Gemeinde erhebt zu Deckung der Kosten des Betriebes, der Instandhaltung, der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für die laufende Benützung eine Benützungsgebühr, einschließlich die Darlehenstilgung, die Verzinsung und die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des ersten Wasserbezuges.

§ 4 Berechnung der Wasserbenützungsgebühr

(1) Bemessungsgrundlage der Wasserbenützungsgebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m³. Die Zählerablesung erfolgt jährlich mit Stichtag 1. September.

(2) Für jedes Objekt, das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird eine Mindestmenge von 100 m³ der Bemessungsgrundlage verrechnet.

(3) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,63 pro m³ Wasserverbrauch.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jeden Wasserzähler € 7,90 jährlich.

§ 6 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden mittels Rechnung vorgeschrieben. Im 2. und 3. Quartal eines jeden Jahres werden jeweils 1/3 des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben und im 4. Quartal erfolgt die Abrechnung und Vorschreibung der Gebühr aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

Alle in dieser Verordnung angegebenen Gebühren sind in der Höhe nach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %)

angegeben. Die Gebühren und Mindestmengen können vom Gemeinderat jederzeit neu verordnet werden.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Anschlussgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

(2) Zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilsmäßig für die rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.05.2017 beschlossene Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Aldrans, am 04. Januar 2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Johannes Strobl

Gemeinde Aldrans * Bezirk Innsbruck-Land *

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

An der Amtstafel
angeschlagen am 04.01.2022
abgenommen am: 10.02.2022
zeitgleich veröffentlicht auf www.aldrans.at

AV: 10.02.2022 Keine Stellungnahme eingelangt. MA

Amtssigniert. SID2022031060011
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Aldrans
per E-Mail an: gemeinde@aldrans.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Mag. Julia Lechner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2386
gemeinden@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
G-70302/1/19-2021
Innsbruck, 04.03.2022

Gemeinde Aldrans; Wasserleitungsgebührenverordnung
Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Aldrans am 20. Dezember 2021 (zu Tagesordnungspunkt 7) beschlossene Wasserleitungsgebührenverordnung

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Es wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Julia Lechner